

**Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
zur Änderung von Vorschriften für die Auswahlverfahren der Hochschule
im Studiengang Pharmazie - 2019**

Vom 22. November 2019

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 137

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 22.11.2019

Aufgrund des § 12 Absatz 8 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 6. November 2019 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Erlass der Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über das Auswahlverfahren der Hochschule im Studiengang Pharmazie - 2019

Es wird folgende Satzung erlassen:

„Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über das Auswahlverfahren der Hochschule im Studiengang Pharmazie - 2019

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Nähere zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die am Auswahlverfahren der Hochschule gemäß § 12 Absatz 2 und 3 HZG teilnehmen.

§ 2

Auswahlkriterien

(1) In der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) vom 4. April 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 328) erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium mit bis zu 90 Punkten und
2. dem Vorliegen einer beruflichen Qualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß der Anlage bei Nachweis mindestens einer abgeschlossenen Berufsausbildung mit einmalig 10 Punkten.

Die Berechnung der Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers innerhalb dieser Quote erfolgt nach den Bestimmungen des § 42 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit der Anlage 8 der Landesverordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularwerte, die Festsetzung von Zulassungszahlen, die Auswahl von Studierenden und die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulzulassungsverordnung – HZVO) vom 21. März 2011 (NBl. MWV Schl.-H. 2011 S. 11) in der jeweils gültigen Fassung. Maximal können in dieser Quote 100 Punkte für die Auswahl erreicht werden.

(2) In der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages erfolgt die Auswahl entsprechend § 2 Absatz 1 nach folgenden Kriterien:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium mit bis zu 90 Punkten und
2. dem Vorliegen einer beruflichen Qualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß der Anlage bei Nachweis mindestens einer abgeschlossenen Berufsausbildung mit einmalig 10 Punkten.

Die Berechnung der Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers innerhalb dieser Quote erfolgt nach den Bestimmungen des § 42 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit der Anlage 8 HZVO in der jeweils gültigen Fassung. Maximal können in dieser Quote 100 Punkte für die Auswahl erreicht werden.

§ 3

Auswahl und Bescheiderteilung

Die Stiftung für Hochschulzulassung führt das Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des Staatsvertrages, des Hochschulzulassungsgesetzes, der Hochschulzulassungsverordnung und dieser Satzung durch und erstellt und versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Hochschule. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge nach § 12 Absatz 7 HZG gebildet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Nachrückverfahren.“

Artikel 2

Änderung der Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über das hochschuleigene Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen

Die Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über das hochschuleigene Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 19. Dezember 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 34), geändert durch Satzung vom 12. Dezember 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 76), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden das Komma und die Worte „Pharmazie (Staatsexamen)“ gestrichen.
2. § 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020.

Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 14 Absatz 3 HZG wurde mit Schreiben vom 20. November 2019 erteilt.

Kiel, den 22. November 2019

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage zu Artikel 1 § 2

Anerkannte Ausbildungsberufe gemäß § 2:

Biologielaborant/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Biotechnologische/r Assistent/in
Chemielaborant/in
Chemikant/in
Chemisch-technische/r Assistent/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik
Medizinisch-technische/r Assistent/in (MTA)
Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in
Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in
Medizinlaborant/in
Pharmakant/in
Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in
Physikalisch-technische/r Assistent/in
Physiklaborant/in
Techn. Assistent/in - Chemische u. biologische Laboratorien